

Diese Klausel ist ein sogenannter Eigentumsvorbehalt. Mit seiner rechtlichen Bedeutung befassen sich die nachstehenden Ausführungen.

1. Im Bürgerlichen Gesetzbuch handelt § 455 von dem Eigentumsvorbehalt. Diese Bestimmung lautet:

„Hat sich der Verkäufer einer beweglichen Sache <sup>7)</sup> das Eigentum bis zur Zahlung des Kaufpreises vorbehalten, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Übertragung des Eigentums unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Zahlung des Kaufpreises erfolgt und daß der Verkäufer zum Rücktritte von dem Verträge berechtigt ist, wenn der Käufer mit der Zahlung in Verzug kommt.“

Der im Bürgerlichen Gesetzbuch sehr häufige Ausdruck „im Zweifel“ bedeutet, daß die betreffende Gesetzesvorschrift lediglich als eine Auslegungsregel zu beurteilen ist, d. h. daß sie nicht zur Anwendung kommt, falls aus den Umständen ein abweichender Wille der Beteiligten zu entnehmen ist. Bei unseren Betrachtungen gehen wir davon aus, daß für die Beurteilung des Eigentumsvorbehaltes die Auslegungsregel des § 455 Platz greift.

Der Kaufvertrag <sup>8)</sup> ist gültig und bindend und unbedingt abgeschlossen. Nur der Eigentumsübergang, d. h. die Wirkung der Übergabe der Kaufsache, ist durch nachfolgende Zahlung des Kaufpreises bedingt. Der Käufer erlangt also nicht die volle Herrschaft über die Kaufsache; er wird durch die Übergabe nicht Eigenbesitzer, sondern nur Verwahrer und Verwalter. Mit Eintritt der Bedingung durch vollständige Bezahlung des Kaufpreises wird der Käufer von Rechts wegen Eigentümer der Kaufsache. Die Wirkungen des Eigentumsvorbehaltes sind dinglicher und schuldrechtlicher Natur.

2. Die dingliche Bedeutung <sup>9)</sup> des Eigentumsvorbehaltes besteht darin, daß der Verkäufer bei Nichtzahlung des Kaufpreises mit der Eigentumsklage die Herausgabe der Kaufsache nach §§ 985 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches verlangen kann, ohne vom Kauf zurückzutreten, also unter Aufrechterhaltung des Kaufvertrages. Der Verkäufer will sich lediglich sichern. Weil in diesem Falle der Kaufvertrag nicht berührt wird und

7) Unter einer beweglichen Sache versteht das Gesetz alle körperlichen Gegenstände (also keine Rechte), die nicht Grundstücke sind. Ein Grundstück ist ein abgegrenzter Teil der Erdoberfläche.

8) Unter dem Kaufvertrage versteht das Gesetz die Einigung der Parteien lediglich darüber, daß der eine Teil, der Verkäufer, verpflichtet sein soll, die Kaufsache dem anderen Teile, dem Käufer, zu übergeben und das Eigentum daran zu verschaffen, der Käufer dagegen verpflichtet sein soll, die Kaufsache abzunehmen und den Kaufpreis dafür zu bezahlen. Begrifflich nicht mehr zum Kaufvertrage gehört die Erfüllung dieser Verpflichtungen. Das Gericht unterscheidet streng zwischen dem bloßen Verpflichtungsgeschäft und den Erfüllungshandlungen. Beim Barkauf fällt der eigentliche Kaufvertrag mit den Erfüllungshandlungen zeitlich zusammen. Gleichwohl muß, wer juristisch denken will, auch hier das Verpflichtungsgeschäft und die Erfüllungsgeschäfte auseinanderhalten.

9) Hierunter versteht man die Verhältnisse, welche die Rechte an der Sache unmittelbar betreffen, also insbesondere das Eigentum. Im Gegensatz zu den dinglichen Rechten stehen die Ansprüche, die obligatorischen Rechte, die schuldrechtlichen Verpflichtungen, d. h. alle die Rechte, die man auf einen Gegenstand hat. Bestelle ich käuflich eine Ware, so habe ich Anspruch auf Lieferung dieser Ware. Dieser Anspruch ist kein dingliches, sondern ein obligatorisches Recht. Wenn mir dann die Ware geliefert wird, so bin ich Eigentümer der Ware geworden. Jetzt habe ich ein dingliches Recht, nämlich das Eigentum, an der Ware erworben.

**Kleine Anzeigen,** Gehilfengesuche, Reparaturanzeigen, Gelegenheitskäufe usw. gehören **In die UHRMACHERKUNST**

der Eigentumsvorbehalt nicht den Vertragsabschluß bedingt, so enthält das Herausgabebegehren keine Rücktrittserklärung. Der Verkäufer kann vielmehr auch noch den Kaufpreis verlangen <sup>10)</sup>.

Solange der Eigentumsvorbehalt noch besteht, die Bedingung schwebt, also der Kaufpreis noch nicht voll bezahlt ist, darf der Käufer keine Verfügung über die Sache vornehmen, die sein Eigentumsrecht voraussetzen würde, insbesondere darf er sie nicht veräußern. Tut er es gleichwohl, so verliert der Verkäufer sein Eigentum an der Ware, wenn der Erwerber sich in gutem Glauben befindet <sup>11)</sup>.

Pfändet ein Gläubiger des Käufers die unter Eigentumsvorbehalt gekaufte Sache, so kann der Verkäufer dieser Pfändung mit Erfolg widersprechen — § 771 der Zivilprozeßordnung —. Der Käufer ist verpflichtet, den Gerichtsvollzieher und den Gläubiger davon in Kenntnis zu setzen, daß an der gepfändeten Sache ein Eigentumsvorbehalt besteht. Auch hat er den Verkäufer unverzüglich von der stattgefundenen Pfändung zu benachrichtigen. Wird über das Vermögen des Käufers das Konkursverfahren eröffnet, so erstreckt sich dieses nicht auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Kaufsache, vielmehr kann der Verkäufer ihre Aussonderung begehren — § 43 der Konkursordnung —. In gleicher Weise kann der Verkäufer hinsichtlich des Erlöses, den der Käufer aus einer (unbefugten) Weiterveräußerung der Kaufsache erzielt hat, Ersatzaussonderung gemäß § 46 der Konkursordnung verlangen <sup>12)</sup>. Entsprechendes gilt, wenn über das Vermögen des Käufers das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet wird. Auch hier ist der Verkäufer an dem Verfahren nicht beteiligt und wird von dem Vergleich nicht betroffen, insoweit er die Herausgabe der unter Eigentumsvorbehalt verkauften Sachen verlangt oder Ersatzaussonderung beansprucht — § 2 der Vergleichsordnung —.

3. Die schuldrechtliche Bedeutung des Eigentumsvorbehaltes besteht darin, daß der Verkäufer im Falle des Zahlungsverzuges des Käufers ohne Androhung und ohne Fristsetzung nach Maßgabe der §§ 346 — 358 des Bürgerlichen Gesetzbuches vom Verträge zurücktreten kann. Ist der Verkäufer zurückgetreten, so hat eine Auseinandersetzung über die vom Käufer geleisteten Anzahlungen und die von ihm aus der Kaufsache gezogenen Nutzungen (Überlassung des Gebrauches der Kaufsache) nach §§ 346 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches stattzufinden.

Die weitere schuldrechtliche Bedeutung des Eigentumsvorbehaltes besteht darin, daß der Käufer ohne Zustimmung des Verkäufers nicht über die Kaufsache wie ein Eigentümer verfügen darf. Handelt der Käufer dieser Vereinbarung zuwider, so begeht er eine Unterschlagung — § 246 des Strafgesetzbuches — und macht sich nach § 276 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches schadenersatzpflichtig. Hatte der Käufer schon beim Kauf die Absicht, die Sache widerrechtlich zu verwerten, so macht er sich des Betruges schuldig — § 263 des Strafgesetzbuches —.

Trifft der Verkäufer nicht vom Verträge zurück, bleibt er also bei dem Kaufvertrage stehen, so kann er den Käufer auf Zahlung des Kaufpreises verklagen und die Zwangsvollstreckung in die kraft des Eigentumsvorbehaltes ihm selbst gehörige Kaufsache betreiben. Wenn auch ein Pfändungspfandrecht an der eigenen Sache rechtlich nicht

10) Vgl. Staub-Koenige a. a. O. Anm. 64 zu Anhang zu § 382.

11) Der Erwerber ist nicht im guten Glauben, wenn ihm bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, daß die Sache nicht dem Veräußerer gehört.

12) Vgl. Staub-Koenige a. a. O. Anm. 90c zu Anhang zu § 382; ferner LG. II Berlin, 22. 12. 28 in „Juristischer Wochenschrift“ 1929, 1082.